

Sächs. Staatsregierung der Art. 10. ausfällt, in der Uebereinkunft mit der Krone Preußen aber im Art. 10. die mit derselben unterm  $\frac{5}{21}$ . Jul. 1834 abgeschlossene Convention wegen Versicherung der Rechtspflege in Bezug genommen worden ist.

Es wird dieß daher zur gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Oera, am 22. Mai 1845.

Fürstl. Neuch-Plaul. gemeinschaftl. Landes-Regierung das  
v o n B r e t s c h n e i d e r.

M. Juchst.

Nachdem die Fürstlich Neuch Plaul. der Jüngern Linie gemeinschaftliche Landesregierung und die Herzogl. Sachsen-Altenburgische Regierung übereingekommen ist, über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf Ablösung an Frohnden und Dienstbarkeiten in den Fällen verfahren werden soll, wo die berechtigte Befizung im Territorium des einen und die verpflichtete im Territorium des andern Staates gelegen ist, nähere Bestimmungen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Wenn künftighin an der Grenze zwischen dem Herzogthume Sachsen-Altenburg und den Fürstlich Neuchischen Landen Jüngerer Linie die Ablösung von Frohndiensten, Reallasten oder Servituten, welche auf Grundstücken des einen Gebietes zu Gunsten von Häusern oder Grundstücken des andern Gebietes haben, beantragt wird, so soll dieselbe in der Regel durch Commissarien beider Staaten gemeinschaftlich regulirt werden.

Artikel 2.

Ablösungen dieser Art werden auch auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten eingeleitet werden. Ablösungs-Anträge sind bei der General-Commission — an deren Stelle in den Fürstlich Neuchischen Landen Jüngerer Linie die gemeinschaftliche Landesregierung zu Oera tritt — des Staates, welchem der Antragsteller angehört, anzubringen; jedoch ist von dieser, wenn der Antragsteller der Berechtigte ist, die Entschließung